

VI.

Im vierzehnten Jahrhundert war wenigstens in den Städten das Widerstreben gegen das strenge Recht zu einer solchen Festigkeit bereits gediehen, dass da, wo nicht Gunstbriefe oder Ordnungen von der Gefahr im Rechtsgange befreit hatten, die Gerichte eigenmächtig die Vermittlung zwischen den neuen Anschauungen und dem alten Rechte übernahmen. Von Fall zu Fall kam eine freiere Auffassung des strengen Rechtes zur Geltung und schuf auf diese Weise mit der Zeit einen Gerichtsgebrauch, nach welchem die Anforderungen hinsichtlich der Form um vieles milder, die Fährlichkeiten bedeutend geringer waren.

Bahnbrechend war wohl die Rechtssprechung der Oberhöfe auf auswärtige Anfragen. Wenn die Schöffen eines Gerichtes ungewiss waren ob der Entscheidung eines Falles, so theilten sie ihn durch den Mund von Boten oder in schriftlicher Erzählung ihrem Oberhofe mit, und erbaten von letzterem das Urtheil und Recht. Dies geschah nun auch in vielen Fällen, wo die Form verletzt worden war und die Schöffen sich nicht zu helfen wussten, indem sie nicht wagten, das Urtheil nach der Strenge des Rechtes zu fällen, aber auch nicht wagten, gegen dasselbe zu sprechen. Unzweifelhaft war die Stellung der Oberhöfe in solchen Fällen eine leichtere, da sie nicht auf ein unmittelbar vor ihren Augen sich abspielendes Verfahren, sondern auf den über eine gepflogene Verhandlung erstatteten Bericht erkannten. Begreiflicher Weise brachte die ruhige Erzählung von einem vorgekommenen Formfehler einen weit geringeren Eindruck auf das Gericht hervor, welchem der Fall zur Entscheidung mitgetheilt wurde, als auf dasjenige, vor dessen Angesicht die Formwidrigkeit während der Verhandlung begangen worden war. Ersteres war eher in der Lage Nachsicht zu üben, billiger und gerechter in der Sache zu urtheilen. Man besass die Ruhe, nach dem Leumunde desjenigen, der gefehlt hatte, und nach anderen Umständen zu fragen¹²⁸⁾; ein

¹²⁸⁾ S. Brünner Schöffenh. n. 256: Et si ambo vel unus eorum sic jurando in forma deviat, tunc jurati ex forma personarum jurantium et ex causae circumstantiis ceteris-